

LESEEXEMPLAR

GEBÜHRENSATZUNG

auf der Grundlage der 4. Änderung und Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ einschließlich der Änderungssatzungen, zuletzt in der Ausfertigung vom 18.12.2024.

Die rechtskräftige Satzung einschließlich der Änderungssatzungen sind beim WAZ „Eichsfelder Kessel“ einzusehen.

§ 1 Gebührenerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Schmutzwassergebühren** in Form von Grundgebühren für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und -behandlungsanlagen sowie in Form von mengenabhängigen Einleitungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung durch Einleitung von Schmutzwasser,
2. **Niederschlagswassergebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung durch Einleitung von Niederschlagswasser,
3. **Beseitigungsgebühren** in Form von Grundgebühren für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und -behandlungsanlagen und in Form von mengenabhängigen Beseitigungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

§ 2 Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und -behandlungsanlagen wird bei anschließbaren und nicht anschließbaren Grundstücken eine Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) nach der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

Q_n (Nenndurchfluss)	oder	Q_3 (Dauerdurchfluss)	Grundgebühr/Jahr
bis 2,5 m ³ /h		4 m ³ /h	120,00 €
bis 6,0 m ³ /h		10 m ³ /h	288,00 €
bis 10,0 m ³ /h		16 m ³ /h	480,00 €
bis 15,0 m ³ /h		25 m ³ /h	720,00 €
bis 40,0 m ³ /h		63 m ³ /h	1.920,00 €
über 40,0 m ³ /h		100 m ³ /h	2.880,00 €

- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Tag in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr erhoben.

§ 3 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Die Gebühr beträgt pro m³:
- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Vollereinleiter) angeschlossen sind | 2,22 € |
| b) | für Grundstücke, deren Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Teileinleiter) angeschlossen sind | 1,06 € |
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten oder auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der auf dem Grundstück gewonnenen, verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hierfür ist eine vom Verband zu beziehende Wasserzähleinrichtung entweder durch den Verband oder einen autorisierten Fachbetrieb mit anschließender Abnahme durch den Verband zu installieren.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Diese Wasserzähleinrichtungen unterliegen wie auch alle anderen Wasserzähleinrichtungen den eichrechtlichen Vorschriften, demzufolge ist ein turnusmäßiger Wechsel alle 6 Jahre durchzuführen. Er erfolgt durch den Verband.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Die Abwassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Wasser- und Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt im Falle einer Bestätigung der Zahl der Großvieheinheiten durch das Landwirtschaftsamt eine Abwassermenge von 15 m³ pro Großvieheinheit und Jahr als nachgewiesen. Dabei berechnen sich Großvieheinheiten wie folgt:

Pferd:	1	GVE
Rind/Kuh:	0,8	GVE
Schwein:	0,3	GVE
Schaf:	0,1	GVE

Für Bäckereien sind 20% der bei Backbetrieb verbrauchten Wassermengen und für Fleischverarbeitende Betriebe sind 15% der bei der Fleischverarbeitung verbrauchten Wassermenge von der zu berechnenden Abwassermenge absetzbar.

Wird das hauswirtschaftlich und landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzte Wasser nicht getrennt erfasst, so wird ein Pro-Kopf-Verbrauch von 35 m³ pro Jahr für jede auf dem Grundstück gemeldete Person angerechnet, soweit sich nicht durch eine Nachweisführung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung im Einzelfall ein niedrigerer Verbrauch ergibt.

Für die Poolbefüllung ist kein Abzug möglich, da Poolwasser nach Gebrauch gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz als Abwasser zu betrachten ist. Aus diesem Grund ist es zur Entsorgung in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal zu leiten oder durch den zuständigen Abwasserentsorger kostenpflichtig abzupumpen.

§ 4 Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

- (1) Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach den an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (unmittelbar oder über einen Straßeneinlauf) angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen. Sie wird wie folgt ermittelt:

- a) Die direkt oder indirekt an die öffentliche Kanalisation angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche wird mit dem der Versiegelungsart entsprechenden Abflussbeiwert gemäß Absatz 2 und mit dem Niederschlagswassergebührensatz multipliziert.
- b) Ist die angeschlossene und mit dem Abflussbeiwert bewertete, bebaute oder befestigte Gesamtfläche eines Grundstückes geringer als 2 m², wird keine Berechnung der Niederschlagswassergebühr vorgenommen.
- c) Bei Gründächern kann auf schriftlichen Antrag eine Gebührenminderung entsprechend der geringeren Abflussrelevanz des Gründachs gewährt werden.
- d) Wird das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeleitet, deren Überlauf direkt oder über einen Straßeneinlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, kann der Anschlussnehmer eine Reduzierung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche beantragen.

Die in die Regenwassernutzungsanlage eingeleiteten Niederschlagsmengen, die vorwiegend im Haushalt bzw. für Sanitäreinrichtungen genutzt werden, sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durch einen geeichten, vom Zweckverband gestellten Wasserzähler zu ermitteln. Führt der Anschlussnehmer den Nachweis nicht mittels geeichten Wasserzählers, gilt das Volumen des Sammelbehälters der Regenwassernutzungsanlage als nachgewiesene Jahresmenge. Für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser, der in der Regenwassernutzungsanlage verwendet wurde, wird die mit dem Abflussbeiwert (reduzierte Fläche) bewertete befestigte Gesamtfläche des Grundstückes um 2 m² reduziert.

Wird das Niederschlagswasser überwiegend zur Gartenbewässerung genutzt, werden pauschal maximal 10 m² der anrechenbaren Fläche pro cbm Fassungsvermögen abgesetzt. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden nur Regenwassernutzungsanlagen mit fest installierten Behältern ab einer Mindestgröße von 1 m³ gebührenmindernd berücksichtigt, vorausgesetzt diese entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- (2) Die direkt oder indirekt angeschlossenen, bebauten oder befestigten Flächen werden wie folgt bewertet:

<u>Art der Oberfläche</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
1. Bebaute Flächen, Dachgrundflächen (inkl. Dachüberstände)	0,9
2. Befestigte Flächen	

- | | | |
|------|--|-----|
| 2.1. | Asphalt, Beton u.ä. (sehr stark befestigte Flächen) | 0,9 |
| 2.2. | Pflaster, Platten u.ä. (stark befestigte Flächen) | 0,6 |
| 2.3. | Schotterdeckschichten, Rasengittersteine u.ä.
(gering befestigte Flächen) | 0,2 |
| 3. | Unbefestigte Flächen, z.B. Rasen- und Beetflächen,
Acker, Weide u.ä. | 0,0 |
- (3) Der Zweckverband kann die Ermittlung der befestigten Flächen und des Versiegelungsgrades anhand der vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen bereitgestellten Luftbildern mit der dort hinterlegten datenschutzkonformen Auflösung von nicht mehr als 20 x 20 cm pro Pixel vornehmen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühren nach dieser Satzung erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung und Erfassung der Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück sowie die Ermittlung der Größe nach versiegelter Art der bebauten oder befestigten Flächen, die bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind. Der Anschlussnehmer hat bei der Ermittlung die ihm hierzu überreichten Formulare des Zweckverbands wahrheitsgemäß auszufüllen. Beauftragte des Zweckverbands dürfen für die Flächenermittlung das Grundstück betreten. Die Grundstückseigentümer haben dies zu ermöglichen.
- (5) Entsiegelungen sind dem Zweckverband schriftlich unter Mitteilung der betroffenen Fläche und Versiegelungsart anzuzeigen. Die Entsiegelung wird bei der Gebührenabrechnung ab dem auf den Eingang der Anzeige folgenden Monatsersten berücksichtigt.
- (6) Der Zweckverband kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Anschlussnehmer trotz zweimaliger Aufforderung, seiner Mitwirkungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt.
- (7) Der Zweckverband kann die direkt oder indirekt angeschlossenen, bebauten oder befestigten Flächen, die auf die jeweiligen Teilflächen entfallenden Abflussbeiwerte und die sich hieraus ergebende gebührenpflichtige modifizierte Fläche durch einen besonderen Bescheid feststellen, der die Wirkung eines Grundlagenbescheides im Sinne des § 179 AO hat.
- (8) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,46 € pro m² u. Jahr.

§ 4a

Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Einleitungsgebühr bemisst sich nach den gemäß § 4 ermittelten an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 7 beträgt der Gebührensatz 0,96 € pro m² und Jahr.
- (3) Abweichend von § 8 ist Gebührenschuldner der Träger der Straßenbaulast.
- (4) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz vorliegen.

§ 5 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den Grundstücken abtransportiert werden, die mit einer abflußlosen Grube oder einer Grundstückskläranlage ausgestattet sind. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Grube 39,66 €/m³
 - b) für Schmutzwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage 41,01 €/m³
- (3) Die in Abs. 2 festgesetzte Gebühr deckt die Kosten für das Abfahren, die Abwasserbehandlung und die Schlammabeseitigung. Sofern die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ungehindert angefahren und entleert werden kann oder bei angeforderten oder notwendig gewordenen Abfahren außerhalb der vom Verband rechtzeitig bekannt gegebenen Tourenpläne (Sonderentsorgung) wird, neben der Gebühr, für den Mehraufwand ein Betrag in Höhe von 50,00 € pro Entleerung erhoben. Das gilt insbesondere auch, wenn zu rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen (Tourenpläne) durch den Gebührenpflichtigen die Fäkalschlammabentleerung ohne Abstimmung mit dem Verband nicht ermöglicht wird.

§ 6 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabentsorgung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung häuslicher Abwässer um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet beim Wechsel des Gebührenpflichtigen durch Übergang des Eigentums, Erbbaurechts, Nießbrauchsrechts oder des sonstigen die Gebührenpflicht nach § 8 begründenden Nutzungsrechts oder sonstigen Nutzungsverhältnisses mit Beginn des auf den Rechtsübergang folgenden Tages. Versäumt jedoch der bisherige Gebührenpflichtige, dem Zweckverband diesen Übergang anzuzeigen, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

- (6) Die Grundgebührenschild entsteht bei anschließbaren Grundstücken erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Bei nicht anschließbaren Grundstücken entsteht die Grundgebührenschild erstmals mit dem Tag, der auf dem Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum oder Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenschildpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

§ 9 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die mengenabhängigen Beseitigungsgebühren werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren sowie die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild der Grund- und Einleitungsgebühren sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresendabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des voraussichtlichen Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend Thüringer Kommunalabgabengesetz geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Die 4. Änderung und Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 15.12.2010

(Siegel)

Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung in der Fassung vom 15.12.2010
Ausfertigung: 06.12.2012, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 38 vom 11.12.2012

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung in der Fassung vom 15.12.2010
Ausfertigung: 13.12.2013, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 42 vom 17.12.2013

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung in der Fassung vom 15.12.2010
Ausfertigung: 05.12.2014, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 39 vom 09.12.2014

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung in der Fassung vom 15.12.2010
Ausfertigung: 06.12.2018, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 42 vom 11.12.2018

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung in der Fassung vom 15.12.2010
Ausfertigung: 16.12.2021, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 71 vom 21.12.2021

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung in der Fassung vom 15.12.2010
Ausfertigung: 15.12.2022, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung in der Fassung vom 15.12.2010

Ausfertigung: 18.12.2024, Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 68 vom 20.12.2024